



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg**
Die Landrätin

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow (Wendland)

Bernhard-Varenius-Schule
Bauernstr. 4
29456 Hitzacker



Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr:
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und Donnerstag 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 BIC: NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 BIC: PBNKDEFF

Hausanschrift

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)
Telefon 05841/120-0 **Internet** www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt

Frau Hoffmann
Fachdienst 53 - Gesundheit
Telefon-Durchwahl Zimmer **Telefax**
05841/120-819 A118 05841/12088800
E-Mail gesundheit@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

05.10.22

Datum

Infektionshygienische Überwachung nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Besichtigung Bernhard-Varenius-Schule Hitzacker, Bauernstr. 4. in 29456 Hitzacker am 26.09.2022

Teilnehmende Personen:

Frau Lumpe	Schulleitung
Herr Mix	Hausmeister
Frau Hoffmann, Frau Witte	Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienst 53 - Gesundheit

Sehr geehrte Frau Lumpe, Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Besichtigung Ihrer Einrichtung am 26.09.2022 besteht Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

1. Hygienemanagement

- 1.1. Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG, sind durch das Zusammenleben einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, müssen gemäß § 36 Abs. 1 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Ein auf die Einrichtung angepasster und aktualisierter Hygieneplan lag nicht vor. Dieser ist auf Grundlage des Rahmenhygieneplans vom Landesgesundheitsamt zu erstellen. Die Überprüfung und eine mögliche Anpassung haben jährlich zu erfolgen. Diese ist zu dokumentieren.

- 1.2. Eine für die Hygiene verantwortliche Person ist zu benennen und im Hygieneplan namentlich festzuhalten.
Personaleinweisungen sind im den Hygieneplan ist schriftlich festzuhalten.
Der Hygieneplan ist für alle Mitarbeiter jederzeit zugänglich aufzubewahren.
Frist: 30.11.2022
- 1.3. Die Meldestruktur beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten ist schriftlich im Hygieneplan festzuhalten
Frist: 30.11.2022
- 1.4. Die Behandlungsliege wird auch als Wickelbereich genutzt. Diese ist mit in den Hygieneplan aufzunehmen.
Eine Arbeitsanweisung für das Wickeln ist zu erstellen und mit in den Hygieneplan aufzunehmen.
Für den Wickelbereich/Behandlungsliege ist ein geeignetes Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen, die Aufbereitung der Liege ist mit in den Hygieneplan aufzunehmen.
Ein Händedesinfektionsmittel im Spender ist bereitzustellen und das Anbruchsdatum entsprechend zu fixieren.
Frist: 30.11.2022
- 1.5. Im Falle einer plötzlich auftretenden Gastroenteritis, wird eine „Norovirus-Hygienebox“ empfohlen, in der eine FFP 2 Maske, Granulat für Erbrochenes, Handschuhe, mindestens begrenzt viruzid wirksames Flächendesinfektions- und Händedesinfektionsmittel in kleinem Gebinde enthalten sein sollten.

2. Meldepflicht und Belehrung

- 2.1. Eine Übersicht über die Empfehlung zur Wiederzulassung nach überstandenen Infektionskrankheiten ist dem Hygieneplan anzufügen.
Diese ist Ihnen per Mail geschickt worden.
Frist: 30.11.2022

3. Reinigung und Desinfektion

- 3.1. Das in der Einrichtung verwendete Händedesinfektionsmittel (HDM), war nicht korrekt mit einem Anbruch- oder Ablaufdatum versehen.
Es sind die Angaben des Herstellers hinsichtlich der Haltbarkeit nach Anbruch zu beachten und die Gebinde entsprechend zu kennzeichnen.
Das verwendete HDM und die Einsatzhäufigkeit sind mit in den Reinigungs- und Hygieneplan aufzunehmen.
Frist: sofort

3.2. Im Reinigungs- und Desinfektionsplan fehlt das in der Einrichtung verwendete Reinigungs- und Flächendesinfektionsmittel und die Anwendung. Diese Angaben sind mit aufzunehmen.

Frist: sofort

3.3. Die Fußböden und Arbeitsoberflächen sind teilweise nicht mehr intakt und somit nicht fachgerecht zu reinigen und zu desinfizieren. Das betrifft insbesondere die Lehrküche in der Einrichtung. Hier ist Abhilfe zu schaffen.

Frist: 30.06.2023

4. Lagerung

4.1. Reinigungsmittel werden in einem separaten Raum, in einem Holzregal gelagert. Ein Holzregal ist für eine Lagerung von Mitteln zur Reinigung und Desinfektion ungeeignet. Hier ist ein geeignetes Regal zu beschaffen.

Frist: 30.06.2023

4.2. Im Chemieraum befindet sich ein Lagerungsschrank für Chemikalien ohne funktionierende Abluft, dadurch kommt es zu Geruchsbelästigungen. Eine mögliche Gefahr für die Gesundheit muss ausgeschlossen werden.
Nachtrag am 05.10.2022 13:00 Uhr: Nach Telefonat mit Herrn Eckhoff vom Gebäudemanagement wird voraussichtlich am 18.10.2022 die Reparatur des Schrankes durchgeführt.

Frist: sofort

5. Trinkwasser

5.1. Im alten naturwissenschaftlichen Raum wurden Waschbecken entfernt, ein fachgerechter Rückbau der Sticheleitung konnte vor Ort nicht erkannt werden. Hierzu ist durch eine Fachfirma Abhilfe zu schaffen, eine Bestätigung darüber ist dem Gesundheitsamt vorzulegen.
Um einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Trinkwasserinstallation zu gewährleisten, wird von Seiten des Gesundheitsamtes empfohlen, einen Spülplan zu erstellen und Entnahmestellen/Sticheleitungen alle 72 Stunden für mehrere Minuten zu spülen. Dies sollte auf dem Spülplan mit Datum und Handzeichen dokumentiert werden. Laut VDI 6023 ist ein fehlender Wasseraustausch (Stagnation) in nicht oder selten genutzten Trinkwasserleitungen unbedingt zu vermeiden, da dies insbesondere bei Temperaturen zwischen 20 und 50 °C zur vermehrten Bildung von Biofilmen und Verkeimung führen kann. Durch längere Wechselwirkung mit den Leitungsmaterialien kann zusätzlich die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändern. Trinkwasserinstallationen, Totleitungen und

Zapfstellen, bei denen eine Erneuerung des Wassers binnen 72 Stunden nicht sichergestellt ist, sind zu vermeiden.

Frist: sofort

- 5.2. Die letzte Trinkwasserbeprobung der Hausinstallation wurde lt. den im Gesundheitsamt vorliegenden Unterlagen 2022 durchgeführt. Der Betreiber ist gemäß § 14 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Verantwortung die Installation mindestens einmal jährlich auf mikrobiologische – und chemische Parameter sowie Legionellen durch eine anerkannte Untersuchungsstelle beproben zu lassen. Eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes wurde in der Sporthalle Herren Dusche rechts, festgestellt. Der Wert lag bei 300 KBE/100 ml (15,7°C). Die Nachkontrolle sollte im März 2022 erfolgen. Bisher liegen dem Gesundheitsamt keine Ergebnisse vor. Die Trinkwasserbefunde sind dem Gesundheitsamt gemäß § 15 Absatz 3 TrinkwV innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung vorzulegen.

Frist: sofort

- 5.3. Perlatoren an den Wasserentnahmestellen sind regelmäßig zu reinigen und ggf. auszutauschen. Die Intervalle sind in den Reinigungs- und Hygieneplan zu implementieren.

Frist: sofort

- 5.4. An den Durchlauferhitzern wurden Prüfplaketten, teilweise aus dem Jahr 2018 vorgefunden. Hierzu sind Angaben zu den erforderlichen Prüfintervallen zu machen, diese sind schriftlich festzuhalten. Herr Mix konnte vor Ort dazu keine Angaben machen.

Frist: sofort

- 5.5. In den Duschräumen der Sporthalle sind handelsübliche Gartenschläuche an der Trinkwasserinstallation angeschlossen. Diese sind zu entfernen. Wird Trinkwasser aus Schläuchen entnommen, müssen diese eine KTW W 270 Zulassung gemäß der UBA Leitlinie (Umweltbundesamt) vorweisen.

Frist: sofort

- 5.6. In den alten Sanitäranlagen im OG wurden mobile Waschbecken vorgefunden, diese wurden im Jahr 2021 genutzt. Hierfür lagen dem Gesundheitsamt keine Informationen und Beprobungen der Trinkwasserqualität der temporären Trinkwasserversorgung vor. Es handelt sich hier um eine Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2, Buchstabe „d“ der Trinkwasserverordnung. Mobile Wasserversorgungsanlagen einschließlich aller Leitungen, Armaturen sowie Trinkwasserversorgungsbehälter müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Vor Inbetriebnahme ist die Qualität des

Trinkwassers an der Übergabestelle der Verteileranlage und der Versorgungseinrichtung (hier: mobiles Waschbecken) auf seine Unbedenklichkeit hinsichtlich der menschlichen Gesundheit zu überprüfen. Eine Kennzeichnung wie hier erfolgt „Kein Trinkwasser“ ist nicht zulässig. Das in mobilen Anlagen bereitgestellte Trinkwasser muss die Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllen. Eine weitere und zukünftige eNutzung der mobilen Waschbecken wird hiermit untersagt.

Frist: sofort

- 5.7. Im Herren /Jungen WC im EG tropft das Waschbecken, hier sind die Anschlüsse und die Dichtigkeit zu überprüfen.
- 5.8. In den Duschräumen der Sporthalle wird das Wasser aus den Duschen in den Raum gesprüht. Die Duschköpfe sind entsprechend einzustellen

6. Allgemeine Mängel

- 6.1. Im alten Sanitärtrakt im OG sind in den Ecken im Deckenbereich schwarze Flecken. Hier ist durch eine Fachfirma abzuklären, ob ein Befall durch Schimmelpilze vorliegt und anschließend eine fachgerechte Sanierung durchzuführen.

In dem mit Ihnen gemeinsam geführten Gespräch wurden die aufgeführten Punkte besprochen.

Ich möchte Sie bitten, mir die Abstellung der aufgeführten Mängel schriftlich zur Fristsetzung anzuzeigen.

Sollte die erforderliche Bestätigung nicht fristgerecht bei mir vorliegen, gehe ich davon aus, dass die Mängel nicht beseitigt sind.

Das Gesundheitsamt behält sich weitere Besichtigungen Ihrer Einrichtung vor.


Im Übrigen weise ich ergänzend auf die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 73 ff Infektionsschutzgesetzes hin, nach denen bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Vorschriften des Gesetzes Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten vorliegen könnten.

Die Überwachung und Nachkontrolle von Einrichtungen gemäß § 36 IfSG, ist gesetzlich gemäß der §§ 1, 3 bis 7 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung kostenpflichtig.

Ein Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hoffmann', written in a cursive style.

Hoffmann